

Vergabenummer OeA-226-26	Maßnahmenummer
Liegenschaft/-en Rahmenvertrag 2026-2028 Gewerk: Mess- Steuer- und Regeltechnische Anlagen an der Technischen Universität Berlin 10623 Berlin	
Gewerk/Leistung 50000000-5	

Besondere Vertragsbedingungen zur Rahmenvereinbarung

1. Rahmenvereinbarung, Einzelaufträge

- 1.1.** Die Rahmenvereinbarung ist ein für die genannte Laufzeit abgeschlossener Vertrag, der den Auftragnehmer verpflichtet, die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den in der Rahmenvereinbarung und dem Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen.
- 1.2.** Aus der Rahmenvereinbarung kann kein Anspruch auf die Erteilung von Einzelaufträgen abgeleitet werden, Einzelaufträge auf der Grundlage von Rahmenverträgen werden nur den Rahmenvereinbarungspartnern erteilt.
- 1.3.** Diese Rahmenvereinbarung ist ein Vertrag für die Zeit
vom 01.11.2026 bis zum 31.10.2028
- 1.4.** Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einer Partei gekündigt wird. Die maximale Gesamtlaufzeit beträgt vier Jahre.
- 1.5.** Art und Umfang der Leistung, sowie die Ausführungsfrist werden durch Einzelaufträge näher bestimmt. Der Einzelauftrag wird auf der Grundlage des Leistungsverzeichnisses der Rahmenvereinbarung erteilt.

Besondere Eigenarten des Nutzers sind zu beachten. Behinderungen z.B. des Dienstbetriebes sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und dem Nutzer rechtzeitig anzuzeigen.

Für unaufschiebbare Arbeiten können Einzelaufträge in Notfällen mündlich oder fernmündlich erteilt werden; sie werden nachträglich in Textform bestätigt.

Zur Erteilung von Einzelaufträgen sind folgende Stellen der in der Rahmenvereinbarung genannten Auftraggeber berechtigt:

TU Berlin -Die Präsidentin- vertreten durch Mitarbeiter der Abteilung IV – Gebäude- und Dienstemanagement.

2. Abrechnung

- 2.1.** Alle Rechnungen der Einzelaufträge sind einzureichen bei:
TUB, Abteilung IV, abrufende Person, Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
- 2.2.** Für nicht im LV enthaltene Stofflieferungen werden die vertraglich vereinbarten Zuschläge auf die Rechnungen Dritter gewährt.
- 2.3.** Für vom Auftraggeber angeordnete Stundenlohnarbeiten werden die vereinbarten Stundenverrechnungssätze zuzüglich Umsatzsteuer nach den tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten ohne Wegezeiten bezahlt.
- 2.4.** Verlangt der Auftraggeber für Nachtarbeit oder Mehrarbeit (Überstunden), für Arbeiten an Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen (sofern diese nicht auf einen Sonntag fallen), werden die vertraglich vereinbarten Zuschläge zu den Stundenverrechnungssätzen für Leistungen, die nicht im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gewährt.
- 2.5.** Auf- und Abgebote gelten nicht für Stundenlohnarbeiten, Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten sowie für gesonderte vereinbarte Preise für im Leistungsverzeichnis nicht vorgesehene Leistungen.

3. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Wiederholungen, Einschränkungen, Änderungen oder Widersprüche zu den Regelungen der VOB/B, VOB/C, den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB), den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) sowie den Zusatz zu den besonderen Vertragsbedingungen und Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen dieser Vergabe sind unzulässig. Zu beachten ist der Zusatz zu den Besonderen Vertragsbedingungen (extra Dokument). Vom Bieter eingereichte Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil.

Ausschreibungsgrundlage im Auf- und Abgebotsverfahren bildet das Standard-Leistungsbuch StLB-BauZ, im jeweiligen Leistungsbereich in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung geltenden Fassung 2026; herausgegeben von DIN - Deutsches Institut für Normierung e.V. oder das vom Auftraggeber vorgegebene Leistungsverzeichnis. Der Bieter hat das Leistungsverzeichnis - StLB-BauZ in der aktuellen Fassung selbst (zu eigenen Lasten) zu tragen.

Unvollständige, vertragswidrige oder mangelhafte Leistungen berechtigen den Auftraggeber zum Einbehalt von Vergütungsanteilen, zumindest in Höhe des Doppelten des Kostenansatzes für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung bzw. für die erforderliche Mängelbeseitigung (siehe § 641 Absatz 3 BGB). Fällige Zahlungen sind entsprechend zu kürzen.

Sofern für den Einzelabruf der Leistungen keine andere Frist benannt ist, sind die Leistungen innerhalb von 14 Tagen nach Einzelabruf auszuführen.

Soweit in einem Arbeitsauftrag Leistungen zu unterschiedlichen zu unterschiedlichen Gebäudekostenstellen (vergl. Liegenschaftsverzeichnis) ausgeführt werden, sind die Leistungen mit getrennten Rechnungen abzurechnen. Die Rechnung ist entsprechend der Mustervorgabe des Auftraggebers zu erstellen. Der Auftraggeber behält sich vor, Rechnungen als nicht prüfbar zurückzusenden, sofern:

- die Rechnung dem Regelaufbau widerspricht
- erforderliche Aufmaße und/ oder Belege (z.B.: Lohnstundennachweise, Rechnungen für Leistungen/ Lieferungen Dritter, etc.) nicht mitgeliefert werden
- die Auftragsnummer des AG als eindeutiges Zuordnungsmerkmal nicht angegeben ist.

Soweit die vorbenannten Anforderungen nicht erfüllt sind, entfällt mit Rücksendung der Rechnung die Fälligkeit der Zahlungsforderung.

Lohnstundennachweise sind den Vertretern/ Mitarbeitern des Auftraggebers mit dem Tag der Ausführung zur Bestätigung durch Unterschrift vorzulegen und bei der beauftragenden Stelle binnen 14 Werktagen mit der prüffähigen Rechnung einzureichen.

Der beiliegende Formularsatz zur Fremdfirmeneinweisung ist zwingend zur Kenntnis zu nehmen, wobei die geforderten Maßnahmen und schriftlichen Bestätigungen obligatorisch zur Ausführung von Arbeiten an der TU Berlin sind.